



SIGN e.V.

NETWORK OF ITALIAN SCIENTISTS IN GERMANY

Satzung

Bylaws

July 14, 2024

SIGN-network.eu



Die Satzung SIGN e. V. ist von der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2022 in Berlin beschlossen und am 23.01.2023 in das Vereinsregister VR 40051 B beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen worden.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.07.2024 geändert, vollständig neu gefasst und am 21.08.2024 in das Vereinsregister VR 40051 B beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen.

SIGN - Scienziati Italiani in Germania Network (Netzwerk italienischer WissenschaftlerInnen in Deutschland) e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 08.07.2024: neue Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

SIGN - Scienziati Italiani in Germania Network (Netzwerk italienischer WissenschaftlerInnen in Deutschland) e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Verwirklicht wird der Zweck nach § 2 Absatz 2 durch

- Wissenschaftliche Initiativen wie Lehr- und Vortragsveranstaltungen, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und die Vergabe von Stipendien und Preisen für wissenschaftliche Verdienste;
- die Anbahnung und Vermittlung der Zusammenarbeit zwischen deutschen, italienischen und internationalen Forschungseinrichtungen im gemeinnützigen Bereich;
- die Betreuung der wissenschaftlichen Arbeiten von Studierenden und Forschenden in italienischen und deutschen Forschungseinrichtungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Außer in den von § 4 Abs. 8 und § 7 angegebenen Fällen erhalten Mitglieder keine Zuwendungen vom Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

(5) Der Verein kann auch Mitglied anderer wissenschaftlicher oder forschender Vereine werden oder mit diesen zusammenarbeiten oder an Arbeitsgruppen teilnehmen und zwar auch im Ausland. Der Vorstand beschließt über solche Kooperationen und deren Beendigung.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt sieben ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder ist durch die Mitgliederversammlung veränderbar, wobei die Mindestzahl sieben zu bleiben hat. Die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist erst ab vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern gegeben.

(2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem

- Geschäftsführenden Direktor (Vorsitzender);
- Sekretär
- Schatzmeister

Die Mitglieder werden vom Vorstand aus seinen Mitgliedern gewählt.

(3) Die in Abs. 2 bezeichneten Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Ehrenvorsitzender des Vorstands ist der Botschafter der Italienischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung (s. hierzu §5) für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich, wobei eine Amtszeit von insgesamt sechs auch nicht zusammenhängenden Jahren nicht überschritten werden kann.

(6) Die Führung der Vereinsgeschäfte wird durch Beschlüsse des Vorstands bestimmt, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Der Vorstand wird vom geschäftsführenden Direktor mindestens zweimal im Jahr schriftlich, auch in elektronischer Textform, einberufen.

(7) Vorstandssitzungen finden in Anwesenheit oder bei zwingenden äußeren Umständen virtuell statt.

(8) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(9) Der Vorstand kann die Erstattung von Kosten der eigenen Sitzungen und für besondere Fälle im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Tätigkeiten nach § 2 genehmigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein in der Regel einmal jährlich, zur Neuwahl des Vorstands mindestens jedoch alle drei Jahre stattfindendes Zusammentreffen der Vereinsmitglieder (s. hierzu §6). Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstands einberufen. Der Vorstand kann überdies eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 15% der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ehrenvorsitzenden geleitet. Ist dieser abwesend, leitet sie der geschäftsführende Direktor oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sie kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (zum Beispiel per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(3) Bei Abstimmungen in der Versammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied ist zulässig, soweit dieses eine Vollmacht in Textform vorweist. Mehrfachvertretung ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung eine höhere, qualifizierte Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine Prozentzahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die der für den Beschluss erforderlichen qualifizierten Mehrheit entspricht.

(4) Bei Satzungsänderungen beträgt die erforderliche Mehrheit hingegen mindestens zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gegengezeichnet.

(6) Für jede Versammlung ist eine schriftliche Einladung - auch in elektronischer Textform - unter Angabe der Tagesordnung spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu versenden.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und beschließt über schriftliche Anträge des Vorstands oder von mindestens 5 Mitgliedern.

(8) Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur über die in der entsprechenden Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschlossen werden (§5 Abs. 1).

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche, sei es im akademischen oder industriellen Umfeld, im wissenschaftlichen oder technologischen Bereich in Deutschland tätig sind oder in jüngster Zeit waren, soweit sie eine wissenschaftliche Ausbildung in Italien erhalten haben oder dort wissenschaftlich gearbeitet haben. Dem Verein können zudem deutsche oder italienische akademische oder industrielle Forschungseinrichtungen als institutionelle Mitglieder beitreten. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird in Textform gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der in begründeten Fällen von den Mitgliedschaftskriterien abweichen darf.

(2) Die Vereinsmitgliedschaft endet a) durch Tod des ordentlichen Mitglieds oder Auflösung des institutionellen Mitglieds; b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand, die zum Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres Wirkung entfaltet; c) auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung bei grobem Verstoß gegen die Satzung.

(3) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Ernennung verdienter Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern anregen.

§ 7 Mitgliederrechte

Mitglieder können der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge gemäß dieser Satzung unterbreiten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten

Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die den Beitrag regelt.

Vom Mitgliedsbeitrag können Studierende oder andere Personen durch den Vorstand vollständig oder teilweise freigestellt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

(2) Dem Verein ist ein SEPA Lastschriftmandat für den jährlichen Einzug zu erteilen.

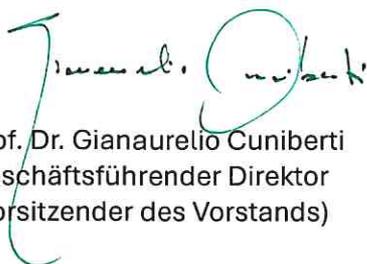
(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann durch eine einmalige Zahlung ersetzt werden (lifetime membership), deren Höhe das 20-fache des Jahreshöchstbeitrags beträgt.

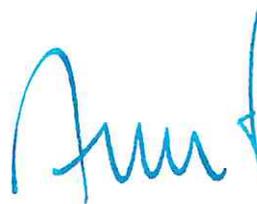
§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens hierzu einberufenen Versammlung erfolgen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine von dem Vorstand ausgewählte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Abs. 2 benannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

08.07.2024


Prof. Dr. Gianarelio Cuniberti
Geschäftsführender Direktor
(Vorsitzender des Vorstands)


Andreas Aumüller
Schatzmeister